

## Antrag

der **Fraktion DIE LINKE.**

Thema: **Holzberg bei Böhlitz als Hotspot der Natur- und Artenvielfalt vor der Zerstörung bewahren und schnellstens rechtlich schützen!**

**Der Landtag möge beschließen:**

I. Der Landtag stellt fest:

1. Das Restloch des ehemaligen „Steinbruchs Holzberg“ bei Böhlitz (Ortsteil der Gemeinde Thallwitz im Landkreis Leipzig) hat sich ohne weiteres menschliches Zutun zu einem Hotspot der Natur- und Artenvielfalt mit zahlreichen streng geschützten Arten und gesetzlich geschützten Biotopen entwickelt. Zusammen mit dem unmittelbar angrenzenden „Köppelschen Berg“ bildet der ehemalige Steinbruch Holzberg einen außerordentlich komplexen, zusammenhängenden Lebensraum.
2. Auf Grund dieser über Jahre gewachsenen, besonders herausragenden Natur- und Artenschutzfunktion des ehemaligen Steinbruchs Holzberg sowie seiner Funktion als Erholungsgebiet ergibt sich ein überwiegend öffentliches Interesse für dessen Erhalt und Schutz auf Grund seiner
  - a) nicht ausgleichbaren Lebensraumfunktion für dort vorkommende, auf der Grundlage europarechtlicher (Anhang IVa FFH-RL) und nationaler Rechtsgrundlage (BArtSchV/EG-ArtSchVO) streng geschützter Tierarten,
  - b) besonders geschützten Biotope im Sinne des § 30 BNatSchG und des § 21 SächsNatSchG,
  - c) besonderen naturschützenden Funktion als einzigartiges Trittsteinbiotop,
  - d) Lage im Landschaftsschutzgebiet „Hohburger Berge“ und im „Geopark Porphyryland“ und seiner Funktion als bedeutendes Klettergebiet und Naherholungsziel von überregionaler Bedeutung.

Dresden, den 24. Juni 2022

- b.w. -

II. Die Staatsregierung wird ausgehend von den Feststellungen des Landtages nach dem Antragspunkt I. aufgefordert,

im Zusammenwirken mit der betroffenen Gemeinde Thallwitz, der KAFRIL Unternehmensgruppe als Flächeneigentümerin, der Bürgerinitiative Böhlitz, dem Deutschen Alpenverein e.V. und dem BUND Sachsen die ihr zur Verfügung stehenden Mittel und Möglichkeiten zu nutzen, um auf den Erhalt, die einstweilige Sicherung und den wirksamen Schutz des „Steinbruchs Holzberg“ bei Böhlitz mit dem angrenzenden „Köppelschen Berg“ als einzigartigem Hotspot der Natur- und Artenvielfalt hinzuwirken und ausgehend vom überwiegenden öffentlichen Interesse am Erhalt dessen einzigartiger Biotopstrukturen insbesondere die folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

1. schnellstmögliche Prüfung einer Ausweisung der Holzbergregion als NATURA 2000-Schutzgebiet (FFH-Gebiet bzw. Vogelschutzgebiet [SPA-Gebiet]) oder Ausweisung einer anderen wirksamen Schutzkategorie (z. B. Flächennaturdenkmal) und Planung eines Biotopverbunds mit weiteren Naturschutzgebieten des Umlands;
2. dauerhafte Sicherung des freien Zugangs zur Natur der Holzberg-Region und der sanften touristischen Nutzung der Natur- und Bergsportregion im Rahmen einer langfristigen Vereinbarung mit dem Geopark Porphyryland und dem Deutschen Alpenverein;
3. zügige Umsetzung der vorhandenen Ersatzstandortlösung zum Einbau des bergfremden Bodenaushubs der KAFRIL Unternehmensgruppe im Tagebau Schleenhain zur sinnvollen und nutzbringenden Rückführung in den Rohstoffkreislauf;
4. Nichtzulassung der Verfüllung oder Teilverfüllung des Holzbergs insbesondere unter Verweis auf den in Nummer 3 genannten und vorhandenen Ersatzstandort;
5. Unterstützung der erforderlichen Schritte für die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung eines Abschlussbetriebsplans gemäß § 53 des Bundesberggesetzes zur endgültigen Einstellung des Bergbaubetriebs am Holzberg auf Grund der zwischenzeitlichen Zweckerreichung (Renaturierung) des im Jahre 1997 (!) zugelassenen Sonderbetriebsplans „Wiedernutzbarmachung Restloch Steinbruch Holzberg“ und zur Entlassung des Holzberges aus dem Bergrecht im derzeitigen Ist-Zustand.

### **Begründung:**

Nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE besteht ausgehend von den nachfolgenden Darlegungen ein akuter Handlungsbedarf, um den Holzberg bei Böhlitz (Landkreis Leipzig) als herausragenden Hotspot der Natur- und Artenvielfalt vor der unwiederbringlichen Zerstörung zu bewahren sowie schnellstmöglich mit den Mitteln, Möglichkeiten und Instrumenten des Arten- und Naturschutzrechts auch in Zukunft wirksam zu sichern und zu schützen.

Die Staatsregierung steht dabei in der unmittelbaren politischen Verantwortung, die hierzu mit dem Antrag begehrten Maßnahmen unverzüglich im Zusammenwirken mit der betroffenen Gemeinde Thallwitz, der KAFRIL Unternehmensgruppe als Flächeneigentümerin, der Bürgerinitiative Böhlitz, dem Deutschen Alpenverein e.V. und dem BUND Sachsen auf den Weg zu bringen.

Die Antragstellerin greift dabei die Forderungen einer laufenden Online-Petition auf, die darauf gerichtet ist, „den konstruktiven Kurs der Sächsischen Staatsregierung bei der Lösung des Holzbergkonfliktes fortzuführen und alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz eines der artenreichsten Lebensräume Sachsens einzuleiten.“

Zu II.1.

Die Erhaltung der biologischen Vielfalt gehört mit dem Klimawandel zu den größten Herausforderungen der Menschheit, die es in den nächsten Jahrzehnten zu lösen gilt. Infolge des internationalen Übereinkommens über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD) hat die Bundesregierung 2007 die Nationale Strategie zur Biologischen Vielfalt beschlossen und nimmt damit politische Akteure auf bundes-, landes- und kommunaler Ebene in die Pflicht ihren Beitrag zum Erhalt der Arten und Lebensräume zu leisten. Der Verlust natürlicher Lebensräume gilt als einer der Haupttreiber des Artensterbens. Erhalt und konsequenter Schutz wertvoller Lebensräume ist somit von zentraler Bedeutung, wenn es darum geht, dem dramatischen Verlust der Artenvielfalt und damit auch der Leistungsfähigkeit der Ökosysteme entgegenzuwirken.

Der Holzberg gehört nach Gutachtenlage zu den artenreichsten Lebensräumen Sachsens. Seine außergewöhnliche Strukturvielfalt bildet ein vielfältiges Mosaik unterschiedlichster Biotope auf kleinem Raum, der für viele Artengruppen einen Hotspot in der Region darstellt<sup>1</sup>. Seine zwingende Unterschutzstellung ist daher konsequentes Bekenntnis zur Nationalen Strategie der Bundesregierung zum Erhalt der Biologischen Vielfalt. Das Ökosystem der Holzbergregion beherbergt mehr als 300 wildlebende Tier- und Pflanzenarten. Die Beobachtungen erstrecken sich inzwischen auf über 100 Vogelarten, 10 Fledermausarten, 6 Amphibienarten, 5 Reptilienarten und 27 Tagfalterarten, sowie zahlreiche Insektenspezies, die hier wertvollen Lebensraum finden.<sup>2</sup> In der von Dr. Martin Seils – Büro für Landschaftsplanung, Boden- und Umweltforschung - erstellten faunistischen Sonderuntersuchung „Steinbruch Holzberg“<sup>3</sup> vom 26.10.2018 wird die herausragende naturschutzrechtliche Bedeutung der vorhandenen Habitate dokumentiert. Dabei wird der Wert des Areals für die unterschiedlichen Artengruppen ausführlich beschrieben. So bietet der Standort „ideale Voraussetzungen für ein artenreiches Amphibienvorkommen“.

Die hohe Artenvielfalt in der Artengruppe der Vögel resultiert nach Auffassung der Autoren daraus, dass „das Steinbruchgelände im jetzigen Zustand ein optimales Gefüge aus unterschiedlichen Habitatelementen bietet“.

---

1 Dr. Martin Seils – Büro für Landschaftsplanung, Boden- und Umweltforschung (2018): Faunistische Sonderuntersuchungen Steinbruch Holzberg

2 <https://www.dav-leipzig.de/Natur/Arbeitskreis%20Holzberg>

3 [https://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok\\_nr=17618&dok\\_art= Drs&leg\\_per=6&pos\\_dok=1&dok\\_id=undefined](https://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=17618&dok_art= Drs&leg_per=6&pos_dok=1&dok_id=undefined)

Mit diesem Strukturmosaik stellt es „in der weiteren Umgebung ein einzigartiges Trittsteinbiotop“ dar, in dem sich, „von im Röhricht brütenden Arten (Rohrsänger, Rallen, Zwergtaucher, Rohrweihe), die einzigen lokalen Populationen im weiteren Umfeld etabliert“ haben. Die Autoren bewerten den Holzberg zudem „als Steinbruch von überregionaler Bedeutung für Fledermäuse“ und weisen darauf hin, dass ein Verlust der vorhandenen Lebensstätten nicht rechtskonform im räumlichen Zusammenhang ausgeglichen werden kann.

Auch im Hinblick auf das Vorkommen geschützter Reptilienarten wird dem Holzberg eine herausragende Relevanz bescheinigt. Das Vorkommen der stark gefährdeten Schlingnatter bezeichnen die Verfasser als „einen wichtigen Trittstein der Verbreitung dieser Art in der agrargeprägten Landschaft um Böhlitz“.

#### Zu II.2.

Die Holzbergregion vor den Toren Leipzigs gelegen, hat sich zu einer der beeindruckendsten Natur- und Bergsportparadiese Mitteldeutschlands entwickelt. Das im Landschaftsschutzgebiet „Hohburger Berge“ und im „Geopark Porphyryland“ gelegene Areal bietet Kletterern auf über 100 Routen sportliche Herausforderung und atemberaubende Ausblicke und lockt auch Nichtkletterer mit seiner vielfältigen Naturschönheit. Der Holzberg stellt überdies deutschlandweit ein Paradebeispiel dar, wie naturverträglicher Klettersport und Naturschutz sich nebeneinander Hand in Hand äußerst positiv entwickeln und wie der Öffentlichkeit durch intensives Naturerleben der Zugang zu Grundwerten des Naturschutzes ermöglicht wird.

In Anerkennung des überwiegend öffentlichen Interesses dieses Natur- und Erholungsraums bewilligte der Freistaat Sachsen eine halbe Million Euro Fördermittel, um der Sektion Leipzig des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV) den Kauf des Areals und die Umsetzung des Förderprojekts „Natur- und Bergsportregion Holzberg“ zu ermöglichen. Mit diesen Fördermitteln war der Verein in der Lage, der Firma KAFRIL im August 2021 ein faires Kaufangebot für die Holzbergregion zu unterbreiten, dass die Firma KAFRIL verlustfrei gestellt hätte. Der Firma KAFRIL wurde zudem eine u. a. mit Unterstützung des Sächsischen Ministerpräsidenten entwickelte Ersatzstandortlösung im Tagebau Schleenhain angeboten.

Dabei wurde darauf geachtet, dass eine einvernehmliche Lösung entwickelt wird, die sowohl die Belange des Naturschutzes und des Klettersports als auch die Wirtschaftsinteressen der Firma KAFRIL berücksichtigt. Inzwischen hat die Firma KAFRIL die Bemühungen um einen Ersatzstandort für gescheitert erklärt und ihren Willen zur Fortsetzung der angestrebten (Teil-)Verfüllung des Standorts bekundet. Die Nutzungsvereinbarung mit den Bergsportlern vom DAV wurde unterdessen von der Firma KAFRIL gekündigt und ein Betretungsverbot ausgesprochen.

#### Zu II.3.

Die vorgenannte Ersatzstandortlösung in Form des Sonderbetriebsplans der MIBRAG für den Tagebau Schleenhain kann objektiv als zumutbare Alternative im Sinne des § 45 Abs. 7 BNatSchG gesehen werden. Bei entsprechend großzügiger Auslegung des Planungsvolumens, wird es auf Jahrzehnte hinaus genügend Schüttraum in der Region Leipzig geben.

Somit besteht auch keinerlei öffentliches Interesse an der Verfüllung des Holzbergs.<sup>4</sup> Um die Ersatzstandortlösung im Tagebau Schleenhain auf eine tragfähige Grundlage zu stellen und erfolgreich umzusetzen, bedarf es der Optimierung der Ersatzstandortlösung und der engen ordnungspolitischen Flankierung durch die zuständigen Staatsministerien.

Zu II.4.

Bei der aus Anlass des Unternehmerwechsels durch das Sächsische Oberbergamt mit Bescheid vom 25. Januar 2018 zugelassenen Übertragung des Sonderbetriebsplans (SBP) aus dem Jahre 1997 von der Voreigentümerin, der Basalt AG, auf die Firma KAFRIL wurden offenbar bergrechtliche Belange nicht weiter geprüft<sup>5</sup>. Damit gründet der gesamte „Holzberg-Konflikt“ auf einer behördlich verantworteten Grauzone zwischen Bergrecht und Deponierecht. Bereits im Zeitraum 2003-2007 fand laut Unterlagen des SOBA im Holzberg eine illegale Verfüllung von bergbaufremdem Material mit reinem Bauschutt statt. Die Analysen der Bodenproben aus dem Jahr 2005 überschreiten dabei u. a. die damals geltenden Grenzwerte für polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) deutlich.

Mögliche Gesundheitsschäden der Bevölkerung wurden dabei damals von den Behörden mutmaßlich billigend in Kauf genommen, da eine Einleitung des abgepumpten mit Umweltschadstoffen versetzten Wassers aus dem Holzberg in die Lossa, die in Trinkwasserschutzzone 3 liegt, toleriert wurde. Dem Sächsischen Oberbergamt obliegt es nun, rechtliche Fehlstellungen im Verfahren um den Holzberg in den vergangenen Jahrzehnten abzustellen und eine missbräuchliche Anwendung alter bergrechtlicher Genehmigungen zu beenden. Das Kapitel „Verfüllung nach Bergrecht“ ist insbesondere vor dem Hintergrund einer vollständigen Wiedernutzbarkeit des Areals endgültig zu schließen. Auf Grund der geschilderten naturschutzfachlichen und -rechtlichen Situation am Standort Holzberg ist zudem die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG unzulässig: Zum einen sind gleich mehrere Tierarten höchster naturschutzrechtlicher Priorität (FFH-RL Anhang IV) betroffen, wovon einige zudem einen unzureichenden Populationserhaltungszustand auf biogeographischer Ebene aufweisen.

In den Hinweisen der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes wird die Zulassung von Ausnahmen bei FFH-Anhang-IV-Arten mit einem aktuell ungünstigen Erhaltungszustand in der biogeographischen Region grundsätzlich als unzulässig eingestuft, weil „Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL ausdrücklich verlangt, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahme ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.“<sup>6</sup> Eine Ausnahmegenehmigung kann in diesen Fällen nur unter „außergewöhnlichen Umständen“ und dem ausreichenden Nachweis, dass das Vorhaben den ungünstigen Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert und eine positive Entwicklung der Population nicht behindert, erfolgen.

---

4 <https://www.openpetition.de/petition/kommentare/holzberg-biotop-rettung-jetzt>

5 Kleine Anfrage Jana Pinka DIE LINKE 14.03.2019 Drs 6/17038

6 Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz [LANA] (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

Sind mehrere Arten der beschriebenen artenschutzrechtlichen Bedeutsamkeit betroffen, ist damit die Erteilung einer Ausnahme artenschutzrechtlich nicht zu rechtfertigen.

Darüber hinaus kann die angebotene Ersatzstandortlösung im Tagebau Schleenhain als zumutbare Alternative im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes angesehen werden. „Betriebswirtschaftliche Erwägungen sind für die Beurteilung der Zumutbarkeit nicht ausschlaggebend, da auch finanziell aufwändigere Lösungen grundsätzlich als zumutbare Alternativen in Betracht kommen können.“<sup>7</sup>

Damit sind zwei der drei kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme von Verboten des § 44 BNatSchG nicht gegeben. Darüber hinaus kann eine Ausnahme regelmäßig nur im Einzelfall erteilt werden und nicht wie im Fall der Artenvorkommen im Holzbergareal gleichzeitig mehrere Artengruppen höchster Schutzkategorie betreffend.

Zu II.5.

Durch den Verkauf der Holzbergregion durch die Basalt-AG an die Firma KAFRIL im Jahre 2017 besteht keinerlei Verbindung des Holzberges zu einem realen Bergbauvorhaben mehr. Der im Zuge des Verkaufes mitübertragene Sonderbetriebsplan von 1997 ist ein Fragment früherer bergbaulicher Planungen. Bergbauliche Funktionen im eigentlichen Sinn werden hiermit nicht mehr erfüllt. Die Einlagerungen von Abfällen der Bauwirtschaft, die in der Vergangenheit im Holzberg vorgenommen wurden, beruhen auf einer damals im Rahmen der bergrechtlichen Wiedernutzbarmachungspflicht erteilten Genehmigung. Die Wiedernutzbarmachung kann aber auch, wie im vorliegenden Fall des Holzbergareals faktisch durch die inzwischen erfolgte natürliche Sukzession eintreten. Da infolge dessen keine bergbaurechtliche Pflicht zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche mehr erfüllt wird (werden muss), ist von der Flächeneigentümerin ein Abschlussbetriebsplan zu erstellen, in dessen Rahmen ein abfallrechtliches Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist.

Dem Vorhaben der Firma KAFRIL, nachträglich mittels eines neu aufzustellenden Abschlussbetriebsplans, der die Verfüllung oder Teilverfüllung des Holzbergs zum Ziel hat, muss daher mit allem gebotenen Nachdruck entgegengetreten werden. Dem Sächsischen Oberbergamt obliegt die Aufgabe eine derartige Fehlentwicklung von vornherein zu unterbinden. Der Sonderbetriebsplan von 1997 ist deshalb zur Verhinderung weiteren Missbrauchs umgehend zurückzuziehen. In Folge dessen ist die Flächeneigentümerin des Holzbergs zeitnah aufzufordern einen Abschlussbetriebsplan zur Genehmigung einzureichen, der die sofortige Entlassung des Holzbergs aus dem Bergrecht im jetzigen Ist-Zustand sicherstellt.

---

<sup>7</sup> Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz [LANA] (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes